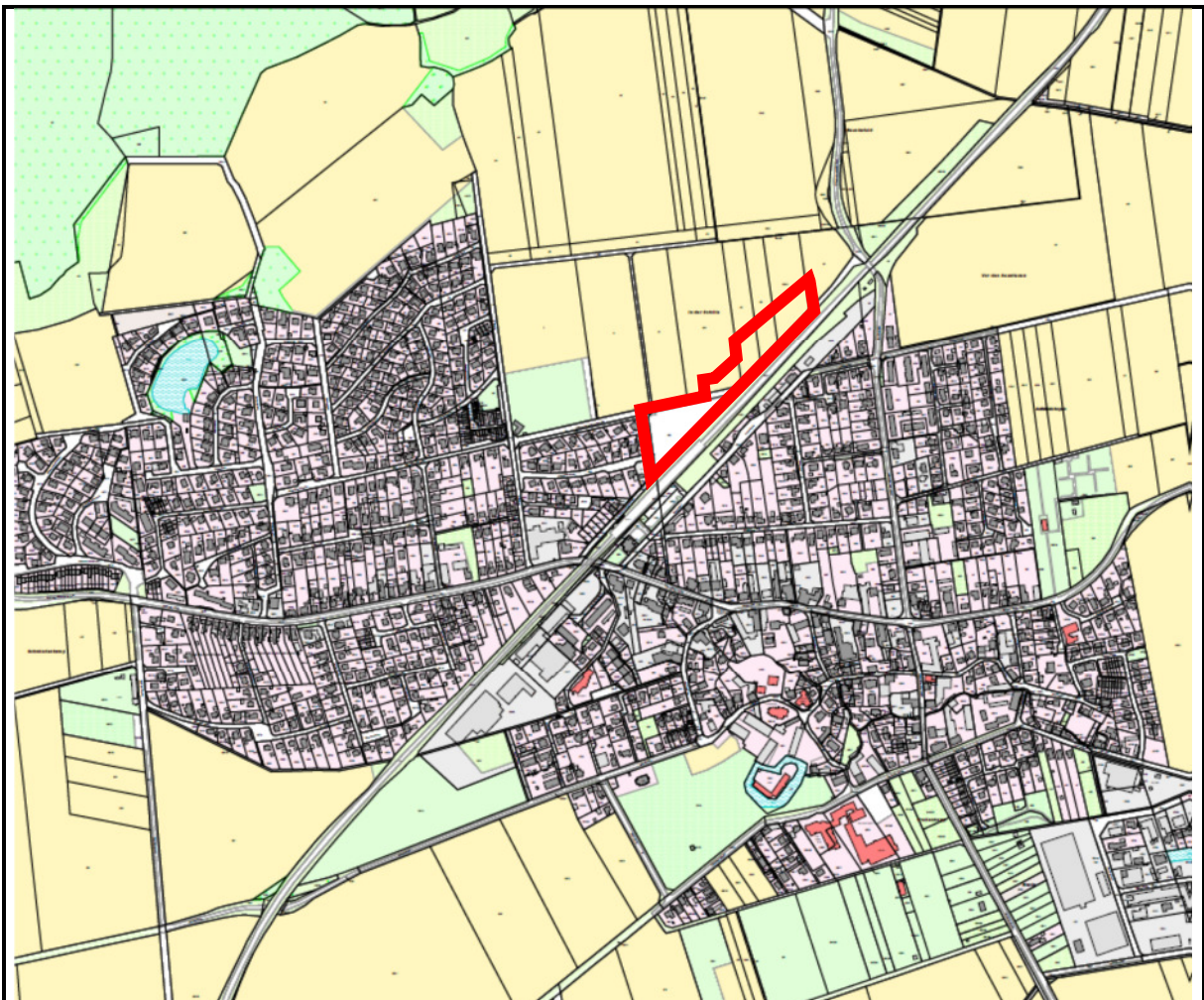


Region Hannover
Stadt Springe
20. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Feuerwehrgerätehaus“
Stadtteil Bennigsen

BEGRÜNDUNG

Übersicht

M. 1:10.000



Auszug aus dem Liegenschaftskataster

© 2015  LGLN

Diese Begründung wurde ausgearbeitet von den Fachdiensten Stadtplanung und Umwelt der Stadt Springe

Stand 19-02-2016

Inhaltsverzeichnis

Begründung – Allgemeiner Teil	4
1. Grundlagen	4
1.1 Allgemeines	4
1.2 Rechtsgrundlagen	4
1.3 Änderungsbereich	5
2. Rahmenbedingungen	6
2.1 Derzeitiges Planungsrecht	6
2.2 Bebauungspläne	6
2.3 übergeordnete Planungen	6
3. Planungskonzept	8
3.1 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung	8
3.2 Gegenstand der Änderung	9
4. Auswirkungen der Planung	10
4.1 Auswirkungen auf vorhandene Nutzungen	10
4.2 Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter	11
5. Verfahren	11

Begründung – Umweltbericht	20
6. Einleitung	20
6.1 Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der 20. Flächennutzungsplan-Änderung	20
6.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan	20
7. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltauswirkungen der Planung	22
7.1 Schutzgut „Mensch/menschliche Gesundheit“	22
7.2 Schutzgut „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“	24
7.3 Schutzgut „Boden“	26
7.4 Schutzgut „Wasser“	27
7.5 Schutzgut „Klima/Luft“	29
7.6 Schutzgut „Landschaftsbild“	30
7.7 Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“	30
7.8 Wechselwirkungen	31
8. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes	31
8.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung	31
8.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	32
9. Artenschutzrechtliche Beurteilung	32
10. Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung / Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	33
11. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	33
12. Zusätzliche Angaben	33
12.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	33
12.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	34
12.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	35
13 Literatur- und Quellenangaben	36

Anlage

Begründung – Allgemeiner Teil

1. Grundlagen

1.1 Allgemeines

Für die Stadt Springe liegt ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan vor. Er wurde mit Verfügung vom 31.07.2001 von der Bezirksregierung Hannover genehmigt und mit seiner Bekanntmachung am 17.10.2001 wirksam.

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan stellt gemäß § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das ganze Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt Springe in den Grundzügen dar. Die verbindliche Bauleitplanung wird durch den Flächennutzungsplan vorbereitet, sie ist aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu entwickeln.

Bei der Neufestlegung des Standortes für das Feuerwehrgerätehaus in Bennigsen und bei der Anlage eines Regenrückhaltebeckens am Ortsrand Bennigsen-Ost handelt es sich um neue städtebauliche Ziele, die bislang noch nicht im Flächennutzungsplan berücksichtigt worden sind. Zur Aufnahme dieser neuen Ziele muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe hat am 25.06.2015 beschlossen, den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern. Die Änderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB gleichzeitig im so genannten Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39 „Feuerwehrgerätehaus“.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diese 20. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feuerwehrgerätehaus) Stadtteil Bennigsen und die Begründung mit dem Umweltbericht sind

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),
- sowie die Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58),
- das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576),
- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542),
- und das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAG-BNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104.

jeweils in der zzt. der Planaufstellung gültigen Fassung.

1.3 Änderungsbereich

Der Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in der Flur 3 der Gemarkung Bennigsen im nordöstlichen Randbereich des Stadtteils Bennigsen, unmittelbar nördlich der Bahntrasse Hannover-Hameln. Er umfasst den ehemaligen Festplatz sowie einen bis zu ca. 60 m breiten Streifen parallel zur Bahntrasse.

Die Lage des Änderungsbereiches ist der Übersichtskarte auf dem Deckblatt zu entnehmen. Die Änderungen werden im Einzelnen im Kapitel 3.2 beschrieben.

Der gesamte Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2 ha. Das Gelände im umgebenden Landschaftsraum ist sehr hängig und fällt von Nordwesten nach Südosten ab. Das lang gestreckte Plangebiet liegt ungefähr parallel zu den Höhenlinien. Die Höhenlage beträgt im Kreuzungsbereich Carl-Diem-Straße / Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße ca. 96 m über NN und im östlichen Plangebiet ca. 91 m über NN.

Für den Bereich des RRB wurde im Jahr 2009 bereits eine Baugrunduntersuchung¹ durchgeführt, die im Ergebnis keine Probleme mit dem Standort des RRB sieht. In 2014 wurde noch ein Nachtrag mit Angaben zur Bodenbelastung nachgereicht. Auch dieser Nachtrag stellte keine Probleme fest.

Der ehemalige Festplatz, der zukünftig mit einem Feuerwehrgerätehaus bebaut werden soll, ist grundsätzlich für eine Bebauung geeignet. Allerdings ist in einem Baugrundgutachten² festgestellt worden, dass der Baugrund nicht uneingeschränkt tragfähig ist und jahreszeitlich bedingt relativ hohe Grundwasserstände auftreten können. Mit entsprechenden baulichen Maßnahmen kann aber diesen Schwierigkeiten begegnet werden.

¹ Dr. Röhrs & Herrmann, Immengarten 15, 31134 Hildesheim, Beratende Ingenieure und Geologen, Regenrückhaltebecken „Freibad“ und „Nordwest“ in Bennigsen, Baugrunduntersuchung (Endbericht) 30.06.2009, Schreiben vom 24.04.2014, Projekt Nr.602-005

² Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Springe OT Bennigsen – Baugrunduntersuchungen, Baugrund- und Gründungsbeurteilung, IGH Ingenieurgesellschaft Grundbauinstitut Dr.-Ing. Weseloh – Prof. Dr.-Ing Müller-Kirchenbauer mbH, Hannover, 16.02.2015

2. Rahmenbedingungen

2.1 Derzeitiges Planungsrecht

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Springe stellt die zu ändernde Fläche im südlichen Teil als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Festplatz" und den nördlichen Teil als Wohnbaufläche dar (s. Anlage). Tatsächlich wird der nördliche Teil ackerbaulich genutzt. Der Änderungsbereich ist aufgrund seiner aktuellen Nutzung vollständig dem Außenbereich zuzuordnen, auch wenn der Bereich im Flächennutzungsplan teilweise als Wohnbaufläche dargestellt wird.

2.2 Bebauungspläne

Für den Änderungsbereich oder Teile davon besteht kein Bebauungsplan.

Westlich an den Änderungsbereich grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10 „Am Bahnhof“, der zwischen der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße im Norden und der Sebastian-Kneipp-Straße im Süden Allgemeines Wohngebiet festsetzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans schließt die Verkehrsfläche der Carl-Diem-Straße als Verbindung zwischen den beiden vorgenannten Straßen ein.

2.3 übergeordnete Planungen

Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Im LROP für das Land Niedersachsen von 2012 wird für das Plangebiet lediglich die Haupteisenbahnstrecke Hannover – Hameln dargestellt. Diese Darstellung liegt mit der 20. FNP-Änderung nicht im Widerspruch.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms der Region Hannover von 2005 wird das Plangebiet als „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials“ festgesetzt.

Umgeben wird die Fläche von einer Haupteisenbahnstrecke / S-Bahn im Süden, einem vorhandenen und bauleitplanerisch gesicherten Siedlungsbereich im Westen und einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft im Norden. Die östlich des Plangebietes gelegene K 227 wird als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung eingestuft. Der Ort Bennigsen wird als ländlich strukturierte Siedlung mit der Ergänzungsfunktion Wohnen gekennzeichnet.

Wegen der Inanspruchnahme von Flächen, die als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft festgelegt sind, steht diese Planung nicht im Einklang mit dem RROP. Allerdings ist mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans in 2001 für diese Fläche bereits eine Nutzung als Wohnbau land vorgesehen worden, so dass die Inanspruchnahme der Vorsorgeflächen für die Siedlungsentwicklung bereits grundsätzlich raumordnerisch abgestimmt worden ist.

Auch wenn die im Flächennutzungsplan dargestellte Siedlungserweiterungsfläche noch nicht in das RROP 2005 Eingang gefunden hat, so hat die Region Hannover mit Schreiben vom 17.08.2015 bestätigt, dass die vorliegende Planung mit der Erfordernissen der Regionalplanung vereinbar ist.

Da der Ort Bennigsen vollständig von Flächen umgeben ist, die als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials festgelegt sind, besteht für die Siedlungsentwicklung keine Alternative, bei der weniger hochwertige landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden könnten.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Im Landschaftsrahmenplan der Region Hannover von 2013 wird das Plangebiet nördlich der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße der Zielkategorie V zugeordnet, wobei als Handlungsempfehlung die umweltverträgliche Nutzung des Gebietes angegeben wird.

Der Änderungsbereich liegt am Rand eines Raumes der Zielkategorie V, in denen eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen zu berücksichtigen ist – Gebiete mit stärkerer Hangneigung und / oder klimatischer Ausgleichsfunktion.

Für den betroffenen Teil des Geltungsbereiches ist eine starke Hangneigung nicht festzustellen und die klimatische Ausgleichsfunktion wird durch die Anlage eines Regenrückhaltebeckens nicht beeinträchtigt.

Der Festplatz wird dagegen als Siedlungsfläche und sonstiger Bereich dargestellt.

Insgesamt stehen die Festsetzungen des Bebauungsplans mit der Zielstellung des LRP nicht im Widerspruch.

Landschaftsplan (LP)

Im Landschaftsplan der Stadt Springe von August 1996 werden im Kap. 8 Anforderungen an die Bauleitplanung und im Besonderen an den Flächennutzungsplan formuliert. Von ihm wird neben der allgemeinen Beachtung der Grundsätze zum sparsamen Umgang mit den Naturraum-Potenzialen erwartet, dass er unter Abwägung der weiteren Anforderungen an die Raumnutzung

- die innerörtlichen Grünflächen,
- bestehende Grünlandflächen mit Gehölzstrukturen,
- intakte Ortsränder,
- Bäume, Baumreihen und Gruppen,
- sowie die Gewässer in den Ortschaften

durch Ausweisung schützt und sichert.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans wird die innerörtliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Festplatz“ aufgegeben und vorbereitend als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Um insbesondere die randlichen Heckenstrukturen auf dieser Fläche zu schützen bzw. wieder herzustellen, sind auf der Ebene des Bebauungsplans geeignete Festsetzungen zu treffen.

In Bezug auf die Neuanlage des Regenrückhaltebeckens (RRB) wird im Flächennutzungsplan die Darstellung einer Grünfläche mit entsprechender Zweckbestimmung aufgenommen, ohne dass zu der Ausgestaltung der Fläche weitere Angaben gemacht werden. Die Festsetzungen von Maßnahmen zur Einbindung des RRB in die Landschaft werden auf der Ebene des Bebauungsplans erfolgen. Des Weiteren wird gutachterlich geprüft, ob insbesondere durch die Planung des RRB artenschutzrechtliche Belange berührt werden. Gegenwärtig wird davon ausgegangen, dass Belange des Artenschutzes der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen.

Insofern folgt die FNP-Änderung den Zielstellungen des LP. Weitere Ausführungen zum LP finden sich in Kap.5.2.2 des Umweltberichtes.

3. Planungskonzept

3.1 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung

Am 24.07.2014 hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, den Festplatz am Ortsrand als neuen Standort für das Feuerwehrgerätehaus umzunutzen. Der Standort liegt zentral und verfügt außerdem über eine günstige Anbindung an die K 227 und die dortige Bahn-Unterführung. Dies ist besonders deshalb wichtig, weil der Ort durch die Bahntrasse geteilt wird und innerorts nur eine Querungsmöglichkeit (beschränkter Bahnübergang in der Ortsdurchfahrt der L 460 (Osterland / Hauptstraße)) besteht. Bei geschlossener Schranke ist der südliche Teil Bennigsen auf diesem Weg vorübergehend nicht erreichbar, so dass die Anbindung an die alternative Route für die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr von großer Bedeutung ist.

Als Voraussetzung für das Bauvorhaben der Feuerwehr muss zunächst ein Regenrückhaltebecken (RRB) errichtet werden. Das RRB ist erforderlich, weil der regionseigene Durchlass im Zuge der Bahnunterführung Lüderser Straße / Hiddestorfer Straße (K 227) vollständig ausgenutzt ist und die Region Hannover in Bezug auf die abzuleitenden Wassermengen auf dem "Status Quo" besteht. Das heißt, dass Veränderungen am Abflussgeschehen vom jeweiligen Verursacher durch entsprechende Maßnahmen zur Aufnahme des Oberflächenwassers aufgefangen werden müssen. Eine Baumaßnahme in diesem Sinne ist das geplante Feuerwehrgerätehaus einschl. aller Versiegelungen im Freigelände wie Zufahrten, Parkplätze etc.

Langfristig wird das RRB auch der Aufnahme des Regenwassers aus dem nördlichen Teil Bennigsen nach der Umstellung vom Misch- auf das Trennsystem dienen. Außerdem ist bei der Bemessung der Fläche die im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellte Baulandentwicklung nördlich der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße berücksichtigt.

Bei den beiden o.g. Vorhaben (Feuerwehrgerätehaus und Regenrückhaltebecken) handelt es sich um neue städtebauliche Ziele, die im rechtswirksamen FNP der Stadt Springe noch nicht berücksichtigt worden sind. Der FNP ist daher an die neue städtebauliche Zielsetzung anzupassen. Erst wenn dies erfolgt ist, kann der für die planungsrechtliche Absicherung der

beiden Vorhaben erforderliche Bebauungsplan rechtskräftig werden. Wie oben bereits erwähnt erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39 „Feuerwehrgerätehaus“ im so genannten Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ist ein schalltechnisches Gutachten³ zur Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die benachbarten Nutzungen erstellt worden. In diesem Gutachten wird festgestellt, dass eine Beeinträchtigung sowohl der vorhandenen westlich angrenzenden Wohnbebauung als auch der noch nicht vorhandenen aber im FNP dargestellten Wohnbaulandentwicklung durch den Feuerwehrstandort erfolgen kann. Gleichzeitig wird aber auch festgestellt, dass die Beeinträchtigung grundsätzlich einer Wohnnutzung nicht entgegensteht.

Auf der Planungsebene des FNP wird deshalb zunächst davon ausgegangen, dass sich die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ verträglich in den städtebaulichen Kontext einfügen kann. Ob und in welchem Umfang Festsetzungen zum Schallschutz zu treffen sind, ist im Zuge der folgenden und vertiefenden verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln.

3.2 Gegenstand der Änderung

Die 20. Änderung des FNP beinhaltet folgende Einzeländerungen:

- Die Darstellung der Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Festplatz" wird in eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" geändert.
- Für die Fläche, die für die Anlage des RRB benötigt wird, erfolgt anstelle der Darstellung einer Wohnbaufläche die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Regenrückhaltebecken".
- Das Symbol für Feuerwehr in der Hauptstraße wird entfernt.

³ Schalltechnisches Gutachten zum Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Bennigsen (Stadt Springe), AMT Ingenieurgesellschaft mbH, Isernhagen, 21.05.2015 sowie Nachträge vom 29.05.2015 und 23.06.2015

4. Auswirkungen der Planung

4.1 Auswirkungen auf vorhandene Nutzungen

Die Fläche des Festplatzes wird von der geplanten neuen Nutzung vollständig beansprucht, so dass die bisherige Nutzung als Festplatz an dieser Stelle entfällt. Ein Ersatzstandort für den Festplatz ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

Mit Inbetriebnahme des neuen Feuerwehrgerätehauses wird der bisherige Standort am Bahnhof aufgegeben.

Um das zusätzliche Oberflächenwasser, das bereits bei Durchführung des Bauvorhabens anfällt, aufnehmen zu können, muss das Regenrückhaltebecken funktionsfähig sein. Dieses Becken wird parallel zur Bahntrasse auf landwirtschaftlich genutzten Flächen angelegt. Die landwirtschaftliche Nutzung geht an dieser Stelle verloren.

Der Wirtschaftsweg in Verlängerung der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße und entlang der Bahntrasse bis zur Bahnunterführung der K 227 wird zukünftig auch als Erschließungsweg für die neuen Anliegernutzungen dienen. Außerdem wird der Weg im Einsatzfall von der Feuerwehr genutzt, wenn der Südteil des Ortes erreicht werden muss und die Schranke im Zuge der L 460 geschlossen ist. Der vorhandene Ausbauzustand des Weges ist für die zukünftige zusätzliche Nutzung ausreichend, allerdings ist außerhalb des Bauleitplanverfahrens mit dem Eigentümer des Weges das Recht zu seiner Nutzung zugunsten der neuen Anlieger noch zu klären.

Es ist zu erwarten, dass von der geplanten Nutzung des Feuerwehrgerätehauses auf der Fläche für den Gemeinbedarf eine Beeinträchtigung durch Lärmemissionen für die angrenzenden Wohnnutzungen bzw. für die dargestellten Wohnbauflächen ausgehen wird. Auf der Ebene des FNP ist davon auszugehen, dass sich hier möglicherweise abzeichnende Konflikte durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan lösen lassen.

Die in rechtsgültigen Plan vorhandene Darstellung von Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen entlang der Bahnlinie bleibt erhalten. Dies gilt auch angrenzend an die Grünfläche für das Regenrückhaltebecken, auch wenn diese Nutzung nicht lärmempfindlich ist. Denn an diese Grünfläche schließen sich weiterhin Wohnbauflächen an, so dass zu gegebener Zeit auf der Bebauungsplan-Ebene zu prüfen ist, ob Maßnahmen zum Schutz vor dem Eisenbahnlärm erforderlich sind.

4.2 Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter

Da die Fläche nördlich der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße als potenzieller Lebensraum sowohl für Feldhamster als auch für Feldvögel in Frage kommt, wurde ein Gutachten⁴ zur Bestandserfassung und ggf. zur Beurteilung des Gefährdungspotenzials, das von den Festsetzungen des Bebauungsplans ausgeht in Auftrag gegeben. Das Ergebnis des Gutachtens liegt inzwischen vor, als Fazit ist festzustellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht zu erkennen sind. Allerdings ist vor Baubeginn nochmals eine Feldhamsterbegehung durchzuführen, da das Untersuchungsgebiet großflächig von Zuckerrüben bestellt war und so eine Hamsterpopulation nicht 100 % ausgeschlossen werden konnte.

Weitere Ausführungen zu den umweltrelevanten Schutzgütern finden sich in Kap. 6 des Umweltberichtes.

5. Verfahren

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am **25.06.2015** den **Aufstellungsbeschluss** für die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Springe, Stadtteil Bennigsen gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.11.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB** fand am **27.07.2015** im Rahmen einer Bürgeranhörung in der Grundschule Bennigsen im Mehrzweckraum der Sporthalle statt. Zu dieser Veranstaltung sind 12 Bürger erschienen. Neben Fragen zum zeitlichen Ablauf des Verfahrens und zum Baubeginn wurden lediglich Anregungen, die die Ebene des Bebauungsplanes betreffen, vorgebracht.

Die **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** wurden mit Schreiben vom 17.07.2015 **gemäß § 4 (1) BauGB** entsprechend § 3 (1) Satz 1 Halbsatz 1 BauGB von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB **bis zum 21.08.2015** aufgefordert.

Während dieses Verfahrensschrittes sind folgende Anregungen, Hinweise sowie umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen, über die der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe in seiner Sitzung am 12.11.2015 beraten hat.

Region Hannover

Die Region Hannover teilt mit, dass aus Sicht des Naturschutzes gegenwärtig noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden kann, da der Umweltbericht noch nicht erstellt wurde. Daten zu Feldhamster und Feldvögeln erst im Herbst vorliegen und die Bilanzierung und Ausgleichsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren dargestellt werden sollen.

⁴ Faunistischer Fachbeitrag, Brutvogel- und Feldhamsteruntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 39 „Feuerwehrgerätehaus“ im Stadtteil Bennigsen, Bearbeitung: b-paur Dipl.-Biol. Dr. H. Ballasus, Wichernstraße 17, 30455 Hannover, September 2015

Die Aussage wird teilweise berücksichtigt. Der Umweltbericht wird bei der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorliegen. Allerdings wird er keine Bilanzierung und keine detaillierten Aussagen zu Ausgleichsmaßnahmen enthalten, da diese auf der nachgelagerten Ebene des Bebauungsplans festgesetzt werden. Das Gutachten liegt zwischenzeitlich vor und wird Bestandteil der Planung.

Seitens des Bodenschutzes wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffenden Flächen die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen ist.

Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffenden Flächen ist die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen.

Die Regionalplanung erklärt, dass die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Um in Ausnahmefällen die K 227 bei Einsätzen der Feuerwehr zu nutzen, ist lt. Region Hannover aus verkehrlicher Sicht für ausreichende Sichtweiten in der Einmündung des Wirtschaftsweges durch den Eigentümer zu sorgen.

Eine entsprechende Aussage wird in die Begründung aufgenommen. Auf der Ebene des FNP ist nur die Aussage wichtig, dass der Wirtschaftsweg grundsätzlich von der Feuerwehr genutzt werden darf.

Die Wasserwirtschaft führt aus, dass der Auslauf des Regenrückhaltebeckens so dimensioniert werden muss, dass das folgende System nicht überlastet wird. Die Feststellung im Bebauungsplan, dass der regionseigene Durchlass im Zuge der Bahnunterführung Lüderser Straße / Hiddestorfer Straße vollständig ausgenutzt ist, ist nach Ansicht der Region nicht richtig. Bei dem Durchlass handelt es sich um einen Rechteckdurchlass, der nach einer überschläglichen Berechnung noch lange nicht ausgelastet ist. In der nachfolgenden Verrohrung (DN 600 und DN 700) ist bei den gegebenen Gefällen das Risiko einer Überstauung dann nach Ansicht der Region aber gegeben.

Die Begründung zum FNP wird an die Beschreibung der Region Hannover angepasst. Die Stellungnahme der Region geht dahin, dass die Feststellung getroffen wird, dass die Abwassermenge im jetzigen Zustand nicht sicher durch die Regionsanlagen (Kanal/Gewässerverrohrung) abfließen kann. Diese Feststellung wird von der Stadt geteilt und kann aus eigener Anschauung bestätigt werden. Diese Tatsache hat auch dazu geführt, dass für die Ableitung des Abwassers (Oberflächenwasser) aus dem städtischen Bereich die Anlage eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen ist, um die Abflusssituation des "städtischen Abwassers" in diesem Bereich nicht zu verändern. Durch die Anlage des Beckens ist vielmehr sogar eine Verbesserung im Spitzenabfluss möglich, da die Abflussmenge zeitlich gestreckt wird. Hierbei wurde der im Protokoll zwischen dem Landkreis Hannover und der Ingenieurgesellschaft für Stadthydrologie mbH vom 02.12.1989 festgeschriebene Grenzwert der Einleitungsmenge aus dem zukünftigen Siedlungsgebiet eingehalten. Die Stadt Springe sieht sich daher nicht in der Pflicht zusätzliche Maßnahmen oder Ermittlungen durchzuführen, da die Vereinbarung zwischen Stadt und Region in diesem Punkt "mindestens keine Verschlechterung durch etwaige Bautätigkeit herbeizuführen" nicht berührt wird.

Die Wasserwirtschaft der Region bittet weiterhin darum, einen Nachweis des Gesamtsystems zu führen (bis in den Seewiesenweg). Ergänzend zu dem Überstauungsnachweis gemäß DWA A 118 (2006) wird um die Durchführung einer Überflutungsberechnung, die mittlerweile

Stand der Technik ist, gebeten. Diesbezüglich wird auf die Publikation des DWA wie „Starkregen und urbane Sturzfluten“ – Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge hingewiesen. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung sollten auch die hydrologischen Ermittlungen fortgeschrieben und die Drosselspende des Regenrückhaltebeckens überprüft und mit dem Fachbereich Verkehr abgestimmt werden.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Der Fachbereich Straßen der Region wurde bereits im Vorfeld angesprochen, ob sich die Region am Bau des RRB beteiligen möchte, was allerdings abgelehnt wurde. Hierfür wurden bereits Unterlagen vorgelegt, die geeignet sind die technische Situation zu beurteilen. Bei der Bemessung des Spitzenabflusses eines gemeinsamen Beckens wurde selbstverständlich die Leistungsfähigkeit der nachfolgenden Leitungen, sowie die Absicht der Region die Eisenbahn-Unterführung baulich zu verändern, berücksichtigt. Sollte darüber hinaus der Wunsch nach einer weitergehenden Überrechnung des Gesamtsystems, wie von der Region angesprochen, bestehen, sieht die Stadt keine Möglichkeit dies von ihrer Seite durchzuführen, da es sich um regionseigene Anlagen handelt, für die die Stadt keine Zuständigkeit besitzt. Diese Arbeiten sind von der Region als Anlagenbetreiber im eigenen Wirkungskreis durchzuführen.

LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst

Das LGLN führt aus, dass auf den zur Verfügung stehenden Luftbildern ist keine Bombardierung im Planungs-, Grundstücks- und Trassenbereich erkennbar ist.

Die Aussage wird berücksichtigt und in die Begründung aufgenommen.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Das Landesamt stellt dar, dass zur fachlichen Bewertung des Schutzgutes Boden im Rahmen von Bauleitplanungen das Bundes-Bodenschutzgesetz die Grundlage bildet. Eine besondere Bedeutung kommt den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens zu. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Im Plangebiet kommen Bereiche vor, in denen besonders schutzwürdige Böden zu erwarten sind. Dies sind Suchbereiche für Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Pseudogley-Parabraunerde). Aus bodenschutzfachlicher Sicht sollten der Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und die besondere Schutzwürdigkeit der betroffenen Böden berücksichtigt werden. Weitere Hinweise, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Belange des Bodenschutzes in der Umweltprüfung berücksichtigt werden müssen, finden sich im Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“.

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Da sämtliche Ortsteile der Stadt Springe von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit umgeben sind, hat die Stadt bei Siedlungserweiterungen gar nicht die Wahl, auf Böden mit geringerer Qualität zuzugreifen. Die Stadt ist zwar bemüht, auch Maßnahmen der Innenentwicklung durchzuführen, aber allein damit wird sie ihrer Aufgabe als Mittelzentrum nicht gerecht, so dass sowohl für das Schaffen von Wohnraum als auch von Arbeitsplätzen Flächen in den Randbereichen der Ortsteile in Anspruch genommen werden müssen. Die Darstellung dieser Problematik wird in den Umweltbericht aufgenommen.

Das Landesamt weist außerdem darauf hin, dass die Böden im Plangebiet (im feuchten Zustand) eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit aufweisen. In den von Bebauung freizuhaltenden Bereichen sollte durch Minimierung oder, wo möglich, Verzicht der Befahrung des feuchten Bodens mit Baufahrzeugen eine Verdichtung vermieden werden, um schädliche Beeinträchtigungen des Bodens zu vermeiden.

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Festsetzungen zum Schutz der Böden werden auf der Ebene des Bebauungsplans getroffen. Dies ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans.

Eisenbahn-Bundesamt

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise bestehen Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine Bedenken:

- Entlang der Eisenbahnstrecke Hannover – Hameln dürfen keine Lichter installiert werden, die mit Signalen des Eisenbahnbetriebs verwechselt werden könnten.
- Auf das Bahnbetriebsgelände darf kein Oberflächenwasser abgeleitet werden.
- Es ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Anprallschutz) sicherzustellen, dass von den Parkflächen aus keine Kraftfahrzeuge auf das Bahnbetriebsgelände gelangen können.

Durch die Planung entstehen keine Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen gegen die Eisenbahn.

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Sie ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, wird aber auf der Ebene des Bebauungsplans beantwortet.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Seitens der Telekom bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung. Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Dies ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, die Bitte wird entsprechend weitergeleitet.

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha)

Zur Entsorgung des Plangebietes wäre aus Sicht des Zweckverbandes die Anlage eines Containerbereitstellungplatzes direkt an der Carl-Diem-Straße bzw. dem Übergangsbereich Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße / Carl-Diem-Straße wünschenswert, damit eine schnelle und problemlose Leerung erfolgen kann. Ein Befahren des Plangebietes würde sich dann erübrigen; mögliche Konfliktfälle würden von vornherein vermieden. Sollte ein Behälterstandplatz an anderer Stelle auf dem Grundstück vorgesehen werden, kann es erforderlich sein, das Gelände zum Zwecke der Entsorgung befahren zu müssen. In diesem Falle müssten alle zu befahrenden Erschließungswege Lkw-geeignet ausgelegt sein und der Standplatz so gewählt werden, dass er von Entsorgungsfahrzeugen ohne Rückwärtsfahren (außer im Rahmen eines Wendemanövers) erreicht werden kann. Ferner wäre „aha“ durch den Grundstückseigentümer eine entsprechende Genehmigung zum Befahren des Privatgeländes zu erteilen (Haftungsausschluss). Bei der Positionierung der Abfall- und Wertstoffbehälter sollte darauf geachtet werden, dass der Transportweg vom Behälterstandplatz zum Haltepunkt des Leerungsfahrzeugs möglichst kurz gehalten wird. Bei Entfernungen über 15 m erhebt der Zweckverband Abfallwirtschaft eine – nach konkreter Entfernung gestaffelte – Zusatzgebühr für den fußläufigen Behältertransport durch aha-Mitarbeiter. Alternativ müssten der/die Abfallbehälter durch den Nutzer selbst zur Leerung bereitgestellt werden. Ferner ist darauf zu achten, dass der Transportweg für die Behälter befestigt und ebenerdig angelegt wird.

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Für die Ebene des Flächennutzungsplans ist nur wichtig, dass die Entsorgung grundsätzlich gewährleistet ist.

Diese Aussage wird in die Begründung aufgenommen. Alles Weitere muss dann auf der Ebene des Feuerwehrbetriebes mit der aha geregelt werden.

Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich lt. aha eine Wertstoffinsel, ausgestattet mit Behältnissen für Altglas, -papier und -kleider. Sollte vorgesehen sein, diesen Standplatz im Zuge der Planungsumsetzung zu verlegen, oder zu schließen, bittet die aha um Kontaktaufnahme. *Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.* Ein Verlegen der Wertstoffinsel ist nicht vorgesehen.

Stadtwerke Springe GmbH

Die Stadtwerke merken an, dass sich im Geltungsbereich Anlagen der Stromversorgung der Stadtwerke Springe GmbH befinden.

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die genannten Anlagen liegen im Weg des Realverbandes. Auf das Bauleitverfahren hat dies keine Auswirkungen.

NABU Springe

Die für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses vorgesehene Fläche hat aufgrund ihrer bisherigen Nutzung keine besondere ökologische Bedeutung. Ausgenommen hiervon ist die bereits Anfang 2015 gerodete Hecke, die sich, mit Ausnahme der Zufahrten, um das gesamte Gelände zog. Aufgrund ihrer Ausgestaltung und Dimension besaß diese Hecke eine hohe ökologische Bedeutung als Lebensraum für Kleinsäuger, Amphibien, Insekten und vor allem in Hecken brütende Vögel. Der NABU Springe e.V. begrüßt daher, dass in allen relevanten Unterlagen auf diese Hecke hingewiesen wird und innerhalb des Plangebietes eine Ersatzpflanzung zum vollständigen Ausgleich der Rodung vorgesehen ist.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

In Bezug auf die flächenhafte Versiegelung von Arbeits- und Stellflächen im Bereich des Feuerwehrgerätehauses fordert der NABU eine ausgewogene nutzungsabhängige Berücksichtigung sowohl des Grundwasserschutzes (Vermeidung von Schadstoffeinträgen durch wasserundurchlässige Oberflächengestaltung) als auch der Grundwasserneubildung (wasserdurchlässige Oberflächengestaltung wo keine Beeinträchtigung zu erwarten ist). Dies ist letztendlich jedoch erst bei der konkreten Umsetzung der Baumaßnahme möglich.

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Wie schon vom NABU richtig angemerkt, ist dies nicht Gegenstand der Bauleitplanung sondern der späteren Bauausführung. Der Bauherr wird über diese Stellungnahme informiert.

Der NABU hebt weiter hervor, dass zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine konkrete und umfassende Eingriffsbilanzierung vorgelegt wurde. Gemäß der ihm vorliegenden Unterlagen soll dies im weiteren Verfahren im Rahmen eines noch zu erstellenden Umweltberichtes erfolgen. Es ist geplant, den Eingriff vollständig innerhalb des Plangebietes auszugleichen. Aus Sicht des NABU ist nichts erkennbar, was gegen einen Ausgleich im unmittelbaren Plangebiet spricht. Er erwartet daher, dass der Ausgleich auch tatsächlich innerhalb des Plangebietes erfolgt.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Begründung wird ein Umweltbericht beigelegt. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans enthält dieser aber keine Bilanzierung, da Festsetzungen erst auf der Ebene des Bebauungsplans erfolgen. Auf der Ebene des FNP wird lediglich die Aussage getroffen, dass der zu erwartende Eingriff möglichst vollständig innerhalb des Plangebietes erfolgen soll. Und dass aufgrund des inzwischen vorliegenden Artenschutzgutachtens keine Belange des Artenschutzes im Sinne des § 44 BNatSchG berührt werden.

Das Regenrückhaltebecken ist, so der NABU, in einem Bereich vorgesehen, der bisher ackerbaulich genutzt wird und gemäß der ihm zugesandten Unterlagen im aktuell gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft ausgewiesen ist. Das Regenrückhaltebecken umfasst eine vorgesehene Fläche von 11.262 m². Bei einer entsprechenden Ausgestaltung kann die ökologische Wertigkeit einer Regenrückhaltung weit höher sein, als die einer Ackernutzung. Im Stadtgebiet Springe gibt es hierfür einige Beispiele.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der NABU merkt weiter an, dass gemäß Begründung zum Vorentwurf der für das Regenrückhaltebecken vorgesehene Standort Teil eines Gebietes ist, das als potenzieller Lebensraum sowohl für Feldhamster als auch Feldvögel eingestuft wird. Der NABU begrüßt daher, dass ein Gutachten zur Bestandserfassung und ggf. zur Beurteilung des Gefährdungspotenzials in Auftrag gegeben wurde. Er würde sich freuen, wenn seine Experten nach Fertigstellung Einblick in das Gutachten erhalten, um seinen eigenen Kenntnisstand zu erweitern. Bei Bedarf stellt der NABU auch gern Informationen zur Verfügung, soweit dies möglich ist. Insgesamt ist aus ökologischer Sicht nichts gegen ein angemessen dimensioniertes und gestaltetes Regenrückhaltebecken im vorgesehenen Bereich einzuwenden.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Das Gutachten liegt inzwischen vor. Im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wird dieses Gutachten dem NABU zur Kenntnis gegeben.

Der NABU führt ferner aus, dass in den ihm zugesandten Unterlagen sich an verschiedenen Stellen die Aussage findet, dass die nördlich des geplanten Feuerwehrgerätehauses liegenden Ackerflächen im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2005 als „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft“ ausgewiesen sind. Im gleichen Zusammenhang wird dargestellt, dass aufgrund der im Flächennutzungsplan der Stadt Springe bereits 2001 vorgenommenen Ausweisung dieser Flächen als Wohnbauland diese Nutzung bereits grundsätzlich als raumordnerisch abgestimmt gelten kann. Diese Aussage ist lt. NABU doch etwas verwunderlich. Gerade die Tatsache, dass die Ausweisung im Flächennutzungsplan von 2001 nicht in das aktuellere RROP von 2005 übernommen wurde, zeigt, dass zumindest über den eingeschränkten Kreis der Kommune hinaus keine Abstimmung erfolgte.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Einwand ist berechtigt. Im Regionalen Raumordnungsprogramm für die Region Hannover von 2005 ist der Bereich „In der Schille“ tatsächlich nicht als Fläche für die Siedlungserweiterung dargestellt. Insofern ist die Formulierung in der Begründung zu überarbeiten. Die Region Hannover hat aber mit Schreiben vom 17.08.2015 festgestellt, dass die vorliegende Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Darüber hinaus wird der Bereich in der im Entwurf vorliegenden Fassung des RROP 2015 als Fläche für die Siedlungserweiterung festgelegt.

In Anbetracht der unter Missachtung nicht nur der Bodenschutzgesetzgebung sondern vor allem unter Missachtung der lebenswichtigen Bedeutung ertragreicher Böden in Deutschland ungebremsert erfolgenden Bodenvernichtung muss nach Ansicht des NABU jede Ausweisung neuer Bauflächen in Frage gestellt werden. Gerade Kommunen, in deren Gebiet noch besonders ertragreiche Böden vorkommen, haben hier eine besondere Verantwortung. Es darf nicht sein, dass aufgrund von kurzfristig angelegten Vorteilsvermutungen auf lokaler Ebene übergeordnete raumordnerische Planungen ignoriert werden und zukünftigen Generationen die Lebensgrundlage entzogen wird. In Anbetracht des von Politik und Wirtschaft ständig beklagten Bevölkerungsrückgangs ist eine weitere Ausdehnung der Siedlungsgebiete nur schwer nachvollziehbar. Zumal im steigenden Umfang Altbauten ungenutzt bleiben. Eine sinnvolle

Bodenschutzstrategie ist nur in möglichst großem räumlichem Maßstab möglich. Hier haben sich lokale Planungen einzuordnen. Das Ausweisen neuer Baugebiete ist nach Möglichkeit vollständig zu vermeiden. Stattdessen sind intelligente Lösungen im Innenbereich anzustreben. Gerne bringt sich der NABU hierzu bei Bedarf ein.

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Sie kann aber auf der Ebene der städtischen Bauleitplanung nicht gelöst werden. Da sämtliche Ortsteile der Stadt Springe von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit umgeben sind, hat die Stadt bei Siedlungserweiterungen gar nicht die Wahl, auf Böden mit geringerer Qualität zuzugreifen. Die Stadt ist zwar bemüht, auch Maßnahmen der Innenentwicklung durchzuführen, aber allein damit wird sie ihrer Aufgabe als Mittelzentrum nicht gerecht, so dass sowohl für das Schaffen von Wohnraum als auch von Arbeitsplätzen Flächen in den Randbereichen der Ortsteile in Anspruch genommen werden müssen. Die Darstellung dieser Problematik wird in den Umweltbericht aufgenommen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am 12.11.2015 dem Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Springe, Stadtteil Bennigsen und der Begründung zugestimmt und seine **öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB** beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 18.11.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Springe, Stadtteil Bennigsen und die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom **26.11.2015 bis einschließlich 28.12.2015** gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung gingen von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen zur Planung ein.

Die **Beteiligung** der Behörden und sonstigen **Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB** fand zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung statt. Es wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

Region Hannover

Die Ausgleichsmaßnahmen können aus Sicht des Naturschutzes bis auf einen Aspekt akzeptiert werden: Die Bepflanzung um das Feuerwehrgerätehaus ist mit 1.067 m² wesentlich kleiner als die 1.475 m² umfassende, vorher vorhandene Weißdornhecke, die ohne nachvollziehbare Begründung vor dem Bauleitplanverfahren gefällt wurde. Im Verfahren wurde die nach Norden vorgesehene Eingrünung weiter verkleinert (ein schmaler Streifen Gehölzpflanzung nördlich des geplanten Gebäudes wurde gestrichen). Im Südostbereich wird die alte Hecke nicht wiederhergestellt, weil eine große Parkfläche bis eng an die Grundstücksgrenze geplant wurde. Es wird um Prüfung gebeten, ob eine Verschiebung eines Teils der Parkplätze nach Norden in den grün dargestellten Bereich westlich des Feuerwehrgerätehauses möglich ist, um eine Eingrünung nach Südosten (und die Wiederherstellung der gefällten Hecke) zu erreichen. Wenn eine Eingrünung aus technischen Gründen nach Norden und nach Südwesten nicht möglich sein sollte, müsste die Möglichkeit einer Anpflanzung nördlich des Grundstücks verlaufenden Weges geprüft werden, um einen effektiven Ausgleich für den Verlust der vorher bestehenden Weißdornhecke zu erreichen.

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Weißdornhecke wurde im Verfahren aufgrund der Gebäudestellung sowie der vorgesehenen versiegelten Flächen angepasst. Vorab wurden verschiedene Alternativen zur Gebäudestellung auf dem Grundstück durchgespielt, mit dem Ergebnis, dass die gewählte Variante die bestmöglichen Betriebsabläufe für die Feuerwehr gewährleistet und nicht mit Gründungsproblemen wegen

des hohen Grundwasserstandes zu rechnen ist. Für diese Variante wurde hinsichtlich der zu erwartenden Lärmbelastigungen auf die benachbarte Wohnbebauung ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Eine Verschiebung der Parkflächen ist daher aus technischen Gründen aufgrund des fortgeschrittenen Planungsstandes nicht ohne erheblichen Aufwand möglich.

Für die gewählte Parkfläche der ankommenden Fahrzeuge im Südostbereich sprechen darüber hinaus aus folgende Gründe:

- Der ankommende Verkehr kann möglichst schnell von der Sebastian-Kneipp-Straße direkt auf die Parkplätze fahren. Durch die annähernd direkte Zufahrt wird eine Verkehrsgefährdung möglichst gering gehalten und die Einsatzzeit um einige Sekunden verringert.
- Des Weiteren liegen Teile der Parkfläche direkt neben dem Gebäude. Da die Lage des Gebäudes aus schallschutztechnischen Gründen möglichst weit in die westliche Grundstücksecke gesetzt wurde, ist es erforderlich die Parkflächen teilweise neben dem Gebäude anzuordnen. Für die Platzierung einer Hecke reicht der Platz anschließend nicht aus.

Die Anpflanzung einer Weißdornhecke im Bereich der Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge ist aus verkehrstechnischer Sicht nicht sinnvoll. Die Anpassung der Hecke an der nördlichen Grundstücksgrenze erfolgte in erster Linie zur Berücksichtigung der Sichtbeziehungen für die Aufstellflächen. Damit kann sichergestellt werden, dass auch im Notfall ein- und ausfahrende Fahrzeuge nicht behindert bzw. Personen, die sich in dem Bereich aufhalten, gefährdet werden.

Die Anpflanzung einer Hecke nördlich des an die „Fläche für den Gemeinbedarf“ angrenzenden Wirtschaftsweges kommt nicht in Betracht. In diesem Bereich wird die Entwicklung von Wohnbauland angestrebt. Der Flächennutzungsplan stellt hier bereits „Wohnbauflächen“ dar. Die Anlage einer Ersatzpflanzung an dieser Stelle ist damit zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll.

Bei der Bilanzierung der Kompensation des Regenrückhaltebeckens wurden lt. Region die Biotoptypen vertauscht: Im Bereich der Böschung müsste der Biotoptyp UR eingesetzt werden und im Bereich der Ruderalflur außen um das RRHB UH. An den Wertfaktoren würde sich dadurch nichts ändern.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme betrifft den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 39 „Feuerwehrgerätehaus“ und nicht direkt den Flächennutzungsplan. Der Umweltbericht des Flächennutzungsplans verweist lediglich auf die Eingriffsbilanzierung o. g. Bebauungsplans.

Die Kartierung des Feldhamsters vor Baubeginn muss bis einen Tag vor Beginn der Baumaßnahme erfolgen. Soll der Baubeginn nach September beginnen, muss Anfang September vor Beginn der Winterruhe (und vor dem Umbruch der Flächen nach der Ernte!) nach Feldhamstern gesucht werden, weil die Baue sonst nicht mehr feststellbar sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

Seitens des Bodenschutzes wird darauf hingewiesen, dass Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren auf dieser Fläche die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

Die Regionalplanung führt aus, dass die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stadtwerke Springe GmbH

Im Geltungsbereich befinden sich Anlagen der Stromversorgung der Stadtwerke Springe GmbH. Eine Versorgungstrasse für den Hausanschluss der Feuerwehr ist vorzusehen. Art und Umfang der geplanten Nutzung sowie ein konkreter Leistungsbedarf muss hierfür vorliegen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Die Stadtwerke führen weiter aus, dass Bestandsleitungen der Stromversorgung nicht überbaut oder mit tiefliegenden Gehölzen bepflanzt werden dürfen. Zur Durchführung aller notwendigen Arbeiten muss die Versorgungstrasse jederzeit im erforderlichen Umfang zugänglich sein. Ist ggf. durch die Umgestaltung oder Neubau eine Umlegung der Bestandsleitungen erforderlich, sind diese in eine rechtlich zu sichernde Versorgungstrasse umzulegen. Für die o. g. Versorgungsleitungen muss ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht bestehen bleiben und in weiterführenden Planungen berücksichtigt werden.

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die genannten Anlagen liegen im Weg des Realverbandes. Auf das Bauleitplanverfahren hat dies keine Auswirkungen.

Das **Landesamt für Bergbau und Geologie (LBEG)**, die **Deutsche Telekom Technik GmbH** und der **Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha)** verweisen im erneuten Beteiligungsverfahren auf ihre Stellungnahmen, die sie bereits im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB abgegeben haben. An dieser Stelle wird daher ebenfalls auf die entsprechende Wiedergabe der Abwägung in diesem Kapitel verwiesen.

Der Rat der Stadt Springe hat nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB am **18.02.2016** für die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Springe, Stadtteil Bennigsen den **Feststellungsbeschluss** gefasst sowie die dazugehörige Begründung als solche beschlossen.

Springe, 22.02.2016

gez. Springfeld
Bürgermeister

Begründung – Umweltbericht

6. Einleitung

6.1 Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der 20. Flächennutzungsplan-Änderung

Mit der 20. Flächennutzungsplanänderung „Feuerwehrgerätehaus“ soll im Stadtteil Bennigsen der neue Standort des Feuerwehrgerätehauses sowie des benachbarten Regenrückhaltebeckens (RRB) neu festgelegt werden. Dabei handelt es sich um städtebauliche Ziele, die bisher nicht im Flächennutzungsplan berücksichtigt worden sind. Zur Aufnahme dieser neuen Ziele muss der Flächennutzungsplan geändert werden.

Als umweltbezogene Ziele sind insbesondere

- die Prüfung der Belange des Umwelt- und Emissionsschutzes,
- die Sicherung der Werte und Funktionen von Natur und Landschaft sowie die Einbindung des Geltungsbereiches der F-Planänderung und der zukünftigen baulichen Nutzungen in das Landschaftsbild zur Ortsrandgestaltung.

aufzuführen.

Zu den weiteren Zielen siehe Begründung – Allgemeiner Teil, Kap. 3.1.

6.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

6.2.1 Fachgesetze

Grundlage der vorbereitenden Bauleitplanung ist das Baugesetzbuch (BauGB). Die Belange des Umweltschutzes finden sich dort in § 1 Abs. 6 Nr. 7. Der Umweltbericht legt dar, wie diese Belange im Rahmen der 20. Änderung des F-Plans Berücksichtigung finden.

Des Weiteren sind die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich des besonderen Artenschutzes im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) verankert. Hier ist insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie der besondere Artenschutz zu beachten. Ferner sind die Vorgaben der Bodenschutz- und Wassergesetze des Bundes und des Landes Niedersachsen zu berücksichtigen. Bezogen auf immissionsschutzrechtliche Fragestellungen findet das Bundesimmissionsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen Anwendung.

6.2.2 Fachplanungen

Als Fachpläne des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind für das Plangebiet insbesondere der Landschaftsrahmenplan Region Hannover (LRP) und der Landschaftsplan der Stadt Springe (LP) anzuführen. Eine Zusammenfassung weiterer übergeordneter Planungen siehe Begründung – Allgemeiner Teil, Kap. 2.3.

Landschaftsrahmenplan:

Im LRP der Region Hannover von 2013 wird das Plangebiet nördlich der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße der Zielkategorie V zugeordnet, wobei als Handlungsempfehlung die umweltverträgliche Nutzung des Gebietes angegeben wird.

Der Änderungsbereich liegt am Rand eines Raumes der Zielkategorie V, in dem eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen zu berücksichtigen ist (Gebiet mit stärkerer Hangneigung und / oder klimatischer Ausgleichsfunktion).

Im betroffenen Teil des Geltungsbereiches ist eine stärkere Hangneigung nicht festzustellen und die klimatische Ausgleichsfunktion wird durch die Anlage eines RRB nicht beeinträchtigt.

Der Festplatz wird dagegen als Siedlungsfläche und sonstiger Bereich dargestellt.

Landschaftsplan:

Der LP (Stadt Springe 1996) stellt den Bereich des Festplatzes (gemäß Kartierung „Versiegelte / Teilversiegelte Flächen, wie Park-, Lager- und Festplätze“, an den Grundstücksgrenzen „Baum- und Strauchhecke bis 20 m Breite“) als „Besiedelten Bereich der Kernstadt“ dar. Gemäß Entwicklungskonzept sind folgende Ziele vorgesehen:

- Durchgrünung, Entsiegelung wo möglich,
- Eingrenzung weiterer Versiegelung,
- Sicherung vorhandener und Erstellung fehlender landschaftsgerechter Übergänge der Siedlungsränder zum „Offenland“.

Der nordöstliche unbebaute Teil des Geltungsbereiches, hier als „Basenreicher Lehm- und Tonacker“ sowie in den Randbereichen „Ruderalvegetation mit Krautsukzession“ kartiert, ist als „Siedlungsrandbereich der Kernstadt und Ortsteile“ gekennzeichnet. Das Entwicklungskonzept sieht hier folgende Ziele vor:

- Sicherung der wertvollen Potenziale vor Siedlungsausdehnung,
- Sicherung ausreichender Durchgrünung und Anbindung städtischen / dörflichen Grüns an ein Biotop-Verbund-System des „Offenlandes“,
- Sicherung eines landschaftsgerechten Überganges vom Siedlungsraum in das Offenland, bzw. zu angrenzenden Waldrändern.

Eine Siedlungsausdehnung im Bereich des vorgesehenen RRB stuft der Landschaftsplan als „relativ konfliktfrei“ ein.

6.2.3 Schutzgebiete und –objekte nach Naturschutzrecht

Schutzgebiete und –objekte nach Naturschutzrecht sind von der Planung nicht betroffen. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet LSG-H 30 „Süd-Deister“ befindet sich nördlich in einer Entfernung von ca. 150 m zum Geltungsbereich.

Der Bereich des Süllbergs, dieser liegt etwa 750 m nordwestlich des Geltungsbereiches, ist als „avifaunistisch wertvoller Bereich für Brutvögel (Status offen)“ eingestuft (NLWKN 2015). Darüber hinaus liegen in einem Umkreis von 1 km keine weiteren Schutzgebiete oder –objekte nach Naturschutzrecht vor. Das Landschaftsschutzgebiet sowie der „avifaunistisch wertvolle Bereich für Brutvögel“ werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

6.2.4 Natura 2000

Natura 2000-Gebiete (FFH- und Europäische Vogelschutzgebiete) von gemeinschaftlicher Bedeutung sind von der Planung nicht betroffen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Linderter und Stamstorfer Holz“ (EU-Kennzahl 3724-332, landesinterne Nummer: 362) befindet sich in einer Entfernung von etwa 2,4 km nördlich des F-Plan-Änderungsbereiches.

6.2.5 Schutzgebiete und –objekte nach Wasserrecht

Schutzgebiete und –objekte nach Wasserrecht kommen in einem Umkreis von 2 km zum Geltungsbereich nicht vor. Durch die F-Plan-Änderung sind daher keine Auswirkungen auf entsprechende Gebiete zu erwarten.

7. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltauswirkungen der Planung

7.1 Schutzgut „Mensch/menschliche Gesundheit“

Der Festplatz wird von den Anwohnern als Flohmarktplatz, für das jährliche Osterfeuer und als Abkürzung zum nahegelegenen S-Bahnhof genutzt. Auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Wegen sind Spaziergänger und Jogger anzutreffen. Nordöstlich sind von der F-Plan-Änderung landwirtschaftliche Flächen betroffen. Die Flächen sind lediglich einem beschränkten Nutzerkreis zugänglich und spielen daher keine Rolle für die freiraumbezogene Erholung.

Der Festplatz liegt in einer Entfernung von ca. 20 m zum Bahnhof Bennigsen der Bahnlinie Hannover - Hameln. Insoweit wirken durch anfahrende und bremsende S-Bahnen Verkehrsimmissionen in den Geltungsbereich hinein.

Insgesamt ist dem Festplatz in Bezug auf die Qualität für die freiraumbezogene Erholung unter Berücksichtigung der Vorbelastung eine lokale Bedeutung zu zuerkennen.

Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit können durch Lärmimmissionen und Luftschadstoffe verursacht werden. Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 39 „Feuerwehrgerätehaus“ wurde 2015 gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ein schalltechnisches Gutachten (siehe Begründung zum Bebauungsplan Nr. 39 „Feuerwehrgerätehaus“, Anlage 3, AMT Ingenieurgesellschaft mbH 2015) erstellt. Als immissionsrelevante Nutzungen wurden innerhalb des Plangebietes typische Vorgänge und Arbeiten der freiwilligen Feuerwehr betrachtet.

Auswirkungen

Erholung: Die vorhandenen Wegeverbindungen bleiben im Plangebiet bestehen, sodass Anwohner diese weiterhin nutzen und passieren können.

Gesundheit: Das schalltechnische Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Betrieb eines Feuerwehrgerätehauses am vorgesehenen Standort bei Berücksichtigung von nicht zu überschreitenden Betriebszeiten sowie festgelegten Flächen, auf denen die jeweilige Nutzung stattfinden darf, keine Überschreitung der maßgeblichen Richtwerte gemäß TA Lärm für das westlich des Geltungsbereiches angrenzende Wohngebiet zur Folge hat.

Für die Ackerflächen in Verlängerung der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße nördlich des Festplatzes, entsteht durch den Betrieb des Feuerwehrgerätehauses eine Vorbelastung hinsichtlich einer zukünftigen Wohnnutzung. Dies hat für die vorliegende Planung keine Auswirkungen, ist aber bei zukünftigen Planungen zu berücksichtigen.

Durch den Bau des Feuerwehrgerätehauses sowie des RRB kommt es ferner zu temporärem Baulärm.

Bewertung

Insgesamt sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Erholung zu erwarten. Das Angebot für eine freiraumbezogene Erholung wird durch die Anlage eines RRB aufgewertet. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen aufgrund der Verwendung geräuschintensiver Geräte werden durch Festsetzung von Betriebszeiten und einzuhaltender Flächenpegel im Bebauungsplan vermieden. Die baubedingten Beeinträchtigungen sind lediglich temporär und daher nicht erheblich.

7.2 Schutzgut „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“

Die Bestandsaufnahme des Schutzgutes „Pflanzen“ erfolgte durch eine Erfassung der Biotoptypen gemäß Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (v. Drachenfels 2011) im Mai 2015. Für die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgte 2015 in den Monaten April bis September eine Brutvogel- und Feldhamsteruntersuchung (b-paur 2015).

7.2.1 Pflanzen, Biotope

In Vorbereitung der geplanten Nutzung durch die Feuerwehr wurde die den Festplatz umgebende Weißdornhecke im Februar 2015 komplett gerodet. Dies wurde bei der Bilanzierung des Eingriffs sowie der Planung von Ausgleichsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt.

Das Gebiet stellt aktuell eine Übergangszone zwischen besiedeltem Bereich und freier Landschaft dar. Der insgesamt ca. 2 ha große Geltungsbereich teilt sich aufgrund der gegenwärtigen Nutzung in den südwestlichen Festplatz und die nordöstliche landwirtschaftliche Nutzfläche auf.

Der Festplatz besteht aus einer befestigten Fläche sonstiger Nutzung (OFZ), Trittrassen (GRT) und - in den Randbereichen - aus asphaltiertem sowie geschottertem Weg (OVWa/s). Die bereits gerodete Strauchhecke (HFS) verlief entlang der Grundstücksgrenzen des Festplatzes. Am nördlichen Rand der Fläche befindet sich ein Abfallsammelplatz (OSA). Ebenfalls nördlich angrenzend verläuft ein wassergebundener Weg (OVWw) begleitet von einem nährstoffreichen Graben (FGR) sowie halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM).

Die landwirtschaftliche Nutzfläche im Bereich des geplanten RRB ist gekennzeichnet durch intensiven Ackerbau (AT, basenreicher Lehm-/Tonacker). Eine Ackerwildkraut-Flora ist lediglich rudimentär bis gar nicht vorhanden.

Auswirkungen

Aufgrund der vorliegenden Planung kommt es im Geltungsbereich der F-Plan-Änderung zu einer fast vollständigen Beseitigung der vorhandenen Vegetation. Ausgenommen von der Beseitigung sind die vorhandenen Wege, Wegränder und Gräben. Im Bereich des neu zu errichtenden Feuerwehrgerätehauses kommt es zudem zu einer Versiegelung der Flächen.

Gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind durch die Planung nicht betroffen.

Bewertung

Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung befinden sich keine besonders wertvollen Biotope. Ein Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten ist nicht bekannt. Insgesamt handelt es sich beim Geltungsbereich um einen stark anthropogen geprägten Raum, der aufgrund seiner Strukturarmut, der häufigen und wiederkehrenden Störungen durch

menschliche Tätigkeiten, aber auch durch die Einträge von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln infolge der intensiven Landwirtschaft nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für wild lebende Pflanzenarten aufweist. Da jedoch durch die Planung die vorhandene Vegetation weitestgehend beseitigt wird, ist der Eingriff in die Flora als erheblich zu bewerten.

7.2.2 Tiere

Der Geltungsbereich des B-Plans stellt keinen hochwertigen Tierlebensraum dar. Auf dem Festplatz ist lediglich die Strauchhecke als wertgebendes Element für z. B. Vögel oder Insekten hervorzuheben. Die Lebensraumbedeutung ist insgesamt jedoch aufgrund regelmäßiger Störungen am Siedlungsrandbereich als gering zu bewerten. Auch die Lebensraumbedeutung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich des geplanten RRB ist durch die intensive Nutzung stark eingeschränkt. Aufgrund der hohen Bearbeitungsintensität sowie des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und Düngern, aber auch wegen der vorherrschenden Strukturarmut bieten solche Flächen einigen Arten wirbelloser Tiere (z.B. Laufkäfern) Lebensraum. Ihre Funktion als Brutrevier und Nahrungsreservoir für andere Tiergruppen (z.B. Vögel, Säugetiere) ist nicht zuletzt auch wegen des hohen Störungsgrades am Siedlungsrand stark eingeschränkt.

Entsprechend den im Geltungsbereich gegebenen Habitatstrukturen sind die Avifauna sowie der Feldhamster von Bedeutung und ausführlich zu betrachten. Darüber hinausgehend ist das Vorkommen relevanter Arten nicht zu erwarten und es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für störungsunempfindliche Arten zu erwarten.

Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes wurden im Jahr 2015 eine Brutvogel- und eine Feldhamstererfassung im Geltungsbereich und seinem Umfeld durchgeführt (b-paur 2015, siehe Begründung zum Bebauungsplan Nr. 39 „Feuerwehrgerätehaus“, Anlage 4).

Feldhamster: Die Feldhamstererfassung erfolgte anhand von insgesamt acht Begehungsterminen im Frühjahr sowie im Spätsommer nach der Getreide- und Rapsernte. Hierfür wurde der Geltungsbereich und darüber hinaus die Ackerlandschaft nördlich Bennigsen gemäß Vorgaben der Region Hannover, Fachbereich Umwelt nach Feldhamsterbauten abgesucht. Es konnten keine Nachweise des Feldhamsters innerhalb des Geltungsbereichs sowie auf den nördlich angrenzenden Ackerflächen erbracht werden.

Avifauna: Die Brutvogelerfassung wurde anhand von fünf Begehungsterminen in den Monaten März, Mai, Juni und September durchgeführt. Der Untersuchungsraum umfasst den Geltungsbereich sowie ein ca. 300 m breites Band der nördlich angrenzenden Ackerflächen. Artvorkommen im Bereich des südlich angrenzenden Bahndammes sowie des westlichen Siedlungsrandes wurden ebenfalls erfasst. Durch die im Jahr 2015 durchgeführte Erfassung ist belegt, dass innerhalb des Geltungsbereiches keine wertgebenden Brutvögel vorkommen. Nachweise von brütenden Feldlerchen liegen in einer Entfernung von mehr als 200 m zum Geltungsbereich vor. Bei den auf den angrenzend außerhalb des Geltungsbereiches vorkommenden Vögeln handelt es sich um häufige und ungefährdete Arten, die den Geltungsbereich nach Realisierung des Vorhabens weiterhin als Revier nutzen können.

Auswirkungen

Aufgrund der vorliegenden Planung kommt es im Geltungsbereich zu einem potenziellen Lebensraumverlust für Tiere. Vogel- und Feldhamstervorkommen konnten bei Kartierungen 2015 jedoch nicht innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen werden. Im Bereich des neu zu errichtenden Feuerwehrgerätehauses kommt es vor allem durch die Rodung der Strauchhecke und der anlagebedingten Neuversiegelung zu einem Verlust von Lebensraum für Brutvögel und anderen Tiergruppen.

Bewertung

Insgesamt spielt der eigentliche Planbereich als Lebensraum für die Fauna eine untergeordnete Rolle. Vorkommen seltener oder gefährdeter Arten sind aktuell im Geltungsbereich nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Trotzdem ergeben sich bei Umsetzung der Planung durch potenzielle Lebensraumverluste negative Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere“, die als erheblich einzustufen sind.

7.3 Schutzgut „Boden“

Der Landschaftsplan Springe weist als bodenbildendes Ausgangsgestein Lehm, Ton und Schluff aus. Aus diesen Bodenarten ist gemäß Bodenübersichtskarte 1:50.000 (LBEG 2015) im Plangebiet Parabraunerde entstanden. Hierbei handelt es sich um einen Boden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Gemäß Bodenschätzung wird eine Acker- bzw. Grünlandzahl von 77 für den Bereich des zu errichtenden RRB angegeben. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, natur- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung und seltene Böden kommen innerhalb des Geltungsbereiches nicht vor. Des Weiteren liegen gemäß Geoinformationssystem der Region Hannover keine Hinweise auf Altstandorte bzw. potenzielle Altstandorte vor.

Auf dem Festplatz wurde im Januar 2015 ein Grundwasserflurabstand von 0,20 m bis 2,20 m unter Geländeoberkannte festgestellt (siehe Begründung zum Bebauungsplan Nr. 39 „Feuerwehrgerätehaus“, Anlage 2, IGH 2015).

Bei Bohrungen auf der Fläche des geplanten RRB wurde im Jahr 2009 kein Grundwasser angetroffen (siehe Begründung zum Bebauungsplan Nr. 39 „Feuerwehrgerätehaus“, Anlage 1, Dr. Röhrs & Herrmann 2009).

Auf den bereits versiegelten Flächen im Bereich des Festplatzes sind alle mit dem Boden verbundenen Funktionen und Werte des Naturhaushalts zerstört. Die langjährige Nutzung der Ackerflächen hat mindestens Veränderungen des oberen Bodenhorizontes zur Folge gehabt.

Auswirkungen

Der Geltungsbereich weist keine natur- oder kulturhistorisch bedeutsamen und/oder seltenen Böden auf. Böden mit besonderen Standorteigenschaften sind ebenfalls nicht vorhanden. Die natürlicherweise vorhandenen Böden sind in unterschiedlichen Intensitäten anthropogen verändert. Durch das Vorhaben werden jedoch Böden mit besonderer Bodenfruchtbarkeit in Anspruch genommen. Im Hinblick auf den zum Teil recht hohen Grundwasserstand und die eingeschränkte Tragfähigkeit des Untergrundes im Bereich des geplanten

Feuerwehrgerätehauses kann es durch Befahrung mit Baufahrzeugen zu einer Verdichtung des Bodens kommen.

Durch die anlagebedingte Neuversiegelung im Bereich des Feuerwehrgerätehauses kommt es zu einem Verlust der ökologischen Bodenfunktionen.

Bewertung

Aufgrund des Verlustes der ökologischen Bodenfunktion sind die Beeinträchtigungen als erheblich zu bewerten. Im Bereich zukünftiger Versiegelungen werden für das Schutzgut „Boden“ alle natürlichen Funktionen verloren gehen. Dies ist grundsätzlich als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen.

Aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens sind die von der Bebauung freizuhaltenden Bereiche des Plangebietes in feuchtem Zustand vor Verdichtung zu schützen. Die baubedingte Gefahr einer Verschmutzung des Bodens durch wassergefährdende Stoffe soll durch den Einsatz biologisch abbaubarer Schmier- und Hydrauliköle reduziert werden.

7.4 Schutzgut „Wasser“

Grundwasser

Auf dem Festplatz wurde bei Untersuchungen Mitte Januar 2015 Grundwasser in einer Tiefe zwischen ca. 0,20 m und 2,20 m unter Geländeoberkante nachgewiesen (siehe Begründung zum Bebauungsplan Nr. 39 „Feuerwehrgerätehaus“, Anlage 2 IGH 2015). Bei Bohrungen auf der Fläche des geplanten RRB wurde im Jahr 2009 kein Grundwasser angetroffen (siehe Begründung zum Bebauungsplan Nr. 39 „Feuerwehrgerätehaus“, Anlage 1, Dr. Röhrs & Herrmann 2009). Die Gutachter haben zudem Versickerungsversuche in einer Tiefe von 2,00 m durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass der Boden als schwach durchlässig zu bezeichnen ist (ebd.).

Nach Angaben der Hydrogeologischen Karte von Niedersachsen 1:200.000 liegt die Grundwasserneubildungsrate im F-Plan-Änderungsbereich zwischen 29 und 271 mm/Jahr. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung gegenüber Schadstoffeinträgen ist dort als „hoch“ eingestuft. In diese Klasse sind die Gebiete eingestuft, in denen aufgrund großer Mächtigkeit potenzieller Barrieregesteine (Ton, Schluff) bzw. großer Flurabstände bei durchlässigen Gesteinen die Verweildauer von eingedrungenen Schadstoffen groß ist und /oder adsorptive Oberflächen in hohem Umfang vorhanden sind (bei Tonen). Daher können Stoffminderungsprozesse (Abbau, Adsorption) in besonders starkem Maße stattfinden (LBEG 2015).

Oberflächenwasser

Das Plangebiet fällt von Nordwesten nach Südosten ab. Innerhalb des Plangebietes befinden sich entlang des Wirtschaftsweges in Verlängerung der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße sowie des Wirtschaftswegs parallel zur Bahntrasse abschnittsweise Gräben. Bei diesen Gräben handelt es sich um Gewässer III. Ordnung, welche die natürliche Vorflut der nördlichen Ackerflächen sowie des westlich angrenzenden Siedlungsbereiches bilden und das Dränwasser abführen.

Auswirkungen

Die geplante Neuversiegelung durch das Feuerwehrgerätehaus führt zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildung und zu einer Erhöhung der Oberflächenabflüsse. Die Fläche des Festplatzes ist gegenwärtig zum Teil befestigt und versiegelt. Aufgrund der vorliegenden und der mit der Umnutzung einhergehenden Versiegelung von Freiflächen wird die Summe der versiegelten Flächen zunehmen. Daraus folgt, dass auch die Menge des abzuführenden Oberflächenwassers zunehmen wird und die anfallenden Regenwassermengen nicht sicher durch die Regionsanlagen (Kanal/Gewässerverrohrung) im Anschluss an den Durchlass der Bahnunterführung Lüderser Straße / Hiddestorfer Straße (K 227) abfließen können. Dort befindet sich ein regionseigener Durchlass, in dessen Bereich es immer wieder zu Überstauungen kommt, so dass die Region Hannover in Bezug auf die abzuleitenden Wassermengen auf dem "Status Quo" besteht. Das heißt, dass Veränderungen am Abflussgeschehen vom jeweiligen Verursacher durch entsprechende Maßnahmen zur Rückhaltung des Oberflächenwassers durchgeführt werden müssen.

Mit dem geplanten RRB werden bei Starkregenereignissen die Abflussspitzen aus dem angrenzenden Siedlungsgebiet gekappt. Ein Teil des Regenabflusses wird zunächst im Becken gespeichert und verzögert an den Vorfluter weitergeleitet. Die Rückhaltemaßnahme ist Voraussetzung für die Genehmigung weiterer Bauvorhaben.

Das RRB ist ausreichend bemessen, so dass die Aufnahme des Regenwassers aus dem nördlichen Teil Bennigsen nach der Umstellung vom Misch- auf das neu zu schaffende Trennsystem und der Oberflächenwassermengen aus dem im Flächennutzungsplan dargestellten und noch zu entwickelnden Baugebiet nördlich der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße gesichert ist.

Bau- oder betriebsbedingte Stoffeinträge in das Grundwasser sind unter Beachtung allgemeiner Vorschriften nicht zu erwarten.

Bewertung

Die Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch den Neubau des Feuerwehrgerätehauses ist als gering einzustufen und damit als nicht erheblich zu bewerten. Da die Oberflächenabflüsse durch das RRB reguliert werden, stellt die vorgelegte Planung für das Oberflächenwasser keine erhebliche Verschlechterung dar. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Wasser“ sind entsprechend nicht zu erwarten.

7.5 Schutzgut „Klima/Luft“

Die Stadt Springe gehört zur Klimaregion „Bergland und Bergvorland“ (Mosimann et al. 1999). Das durchschnittliche Monatsmittel der Lufttemperatur beträgt im Monat Januar – 1 bis + 5 °C, im Monat Juli 15,5 bis 17 °C. Die mittlere Jahressumme der Niederschläge liegt bei 750 – 800 mm, die Winde kommen zu 60% aus westlicher Richtung (Stadt Springe 1996).

Entsprechend der Lage am Rand des Siedlungsbereichs stellt der Landschaftsplan Springe die betreffenden Flächen hinsichtlich ihrer geländeklimatischen Funktion als „Ortslagen, bei Verdichtung Wärmespeicherung und Aufwindproduktion (Entwicklungsziel: Durchgrünung)“ und „Offenland, Acker und Grünland als Kaltluftproduzent (Entwicklungsziel: Erhaltung)“ dar.

Auswirkungen

Aufgrund der geplanten Neuversiegelung und Überbauung kommt es zu einer Veränderung des örtlichen Kleinklimas. Mögliche bau- und betriebsbedingte Emissionen sind unter Beachtung allgemeiner Vorschriften zu vermeiden.

Bewertung

Vor allem bei windarmen Wetterlagen können die geländeklimatischen Funktionen den Luftaustausch und damit den Prozess der Luftregeneration beeinflussen. So können reliefbedingte Frisch- und Kaltluftabflüsse zur Reduktion bioklimatischer oder lufthygienischer Belastungen in Siedlungsbereichen beitragen. Da die Kaltluft produzierenden Flächen aufgrund der topographischen Situation – das erforderliche Gefälle in Richtung Ortslage (= Wirkungsraum) fehlt - keine lokalklimatischen Ausgleichsfunktionen zu erfüllen haben, spielt der Geltungsbereich für das Schutzgut „Klima/Luft“ keine besondere Rolle.

Für das Lokalklima sind die beabsichtigten Versiegelungen als nachteilig anzusehen. Da es sich jedoch um ein vergleichsweise überschaubares Areal handelt, sind die Auswirkungen nur im direkten Umfeld der versiegelten Flächen von Bedeutung und wirken nicht über die nähere Umgebung hinaus. Weiterhin sind Emissionen durch z.B. Baufahrzeuge aufgrund der temporären Wirkung als vernachlässigbar und daher als nicht erheblich zu bewerten. Zusammenfassend ist von einer nicht erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Klima/Luft“ auszugehen.

7.6 Schutzgut „Landschaftsbild“

Das Plangebiet ist geprägt durch den Übergang des geschlossenen Siedlungsbereiches in die freie Landschaft. Eine visuelle Vorbelastung des Landschaftsbildes besteht aufgrund der südlich an den Geltungsbereich angrenzenden Bahnstrecke Hannover – Hameln und infolge der vorherrschenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Der Landschaftsplan Springe bewertet das Plangebiet in Bezug auf das Landschaftsbild mit einer „geringen Schutzwürdigkeit“ und sieht einen „sehr hohen“ Entwicklungsbedarf für naturnahe, horizontal und vertikal gliedernde Elemente.

Auswirkungen

Durch den Bau des Feuerwehrgerätehauses kommt es im vorbelasteten Siedlungsrandbereich zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Das geplante RRB auf den Ackerflächen hingegen stellt eine Aufwertung des Landschaftsbildes im Gegensatz zur bisherigen Ackernutzung dar.

Bewertung

Durch die visuelle Vorbelastung (Landwirtschaft, Siedlungsrand, Verkehrsinfrastruktur) ist das anthropogen geprägte Landschaftsbild als vergleichsweise unempfindlich gegenüber neuen Eingriffen zu bewerten. Eine weitere Bebauung am Siedlungsrand stellt zwar grundsätzlich einen Eingriff in das Landschaftsbild dar, dieser ist jedoch im Geltungsbereich des B-Plans wegen der beschriebenen Vorbelastung als gering zu bewerten. Zusammenfassend betrachtet ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Landschaftsbild“ auszugehen.

7.7 Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“

Gem. Stellungnahme der Stadt Springe, Untere Denkmalschutzbehörde, vom 07.04.2015 muss im Bereich des RRB sowie des Feuerwehrgerätehauses mit dem Auftreten archäologischer Funde gerechnet werden. Aufgrund der vorliegenden Topografie, Bodengüte und der relativen Nähe zum Fließgewässer muss im Zuge der Erdarbeiten mit archäologischen Funden gerechnet werden.

Auswirkungen

Aufgrund der vorgesehenen Erdarbeiten kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung archäologischer Funde kommen. Daher werden entsprechende Erdarbeiten vorsorglich mit Auflagen verbunden sein.

Bewertung

Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens wird der Hinweis aufgenommen, dass die entsprechenden Vorgaben des NDSchG zu berücksichtigen sind (siehe Kap 5.1. Teil 1 – Begründung zum B-Plan Nr. 39 „Feuerwehrgerätehaus“).

7.8 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind direkt zwischen zwei Schutzgütern bestehende Wechselwirkungen, aus Verlagerungseffekten resultierende Wechselwirkungen und komplexere Zusammenhänge zu betrachten, die zwischen mehreren Schutzgütern bestehen.

Wirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ stehen in direktem Zusammenhang mit den Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholung. Da Schadstoffbelastungen nicht zu erwarten sind, sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch eine Beeinträchtigung der Luftqualität auszuschließen.

Der Eingriff in den Boden bedeutet gleichzeitig eine Standortveränderung und einen Standortverlust. Es bestehen daher intensive Wechselwirkungen zu allen anderen Schutzgütern, insbesondere jedoch zum Wasserhaushalt sowie zu Flora und Fauna.

Eine negative Veränderung des Wasserhaushalts innerhalb und außerhalb des Eingriffsgebietes ist aufgrund der geplanten Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung nicht zu erwarten. Indirekte Folgewirkungen auf die Vegetation angrenzender Lebensräume sind daher nicht zu befürchten.

Durch die geplanten Umgestaltungen in der Landschaftsstruktur, bei den Vegetationsstrukturen und in der Nutzung wird sich die Tierartenzusammensetzung im Planungsraum verändern. Zum einen werden derzeitige Lebensräume durch unbewachsene Flächen ersetzt, zum anderen entsteht ein Angebot neuer Lebensräume im Rahmen geplanter Rückhalte-, Kompensations- und Begrünungsmaßnahmen. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des Eingriffsgebietes und auf andere Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Eingriffe in das Landschaftsbild wirken sich auf das menschliche Naturerleben aus. Obwohl die Neubebauung direkt östlich an eine bestehende Siedlung anschließt, welche wiederum eine gewisse Vorbelastung darstellt, kann davon ausgegangen werden, dass die Störwirkungen der neuen Bebauung nicht als gravierend empfunden werden.

8. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

8.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Bei Umsetzung der F-Plan-Änderung wird die Versiegelung zunehmen, die bestehende Vegetation, darunter auch einige Gehölze, wird verloren gehen. Es werden allerdings auch neue naturnahe Strukturen geschaffen, so dass durch die Planung auch eine angemessene und vernetzte/vernetzende Ortsrandeingrünung geschaffen wird.

8.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Flächen des Geltungsbereiches wären ohne F-Plan-Änderung weiterhin als Grünfläche (Festplatz) sowie Wohnbaufläche dargestellt und würden weiterhin der jetzigen Nutzung unterliegen. Die Ackerflächen würden weiterhin landwirtschaftlich genutzt, was sich weiterhin einschränkend auf die Habitat-, Arten- und Strukturvielfalt auswirken würde.

Ohne Realisierung des RRB könnte es passieren, dass bei Starkregenereignissen aufgrund der ausgeschöpften Kapazitäten im Bereich des Durchlasses der Bahnunterführung Lüderser Straße / Hiddestorfer Straße (K 227) die anfallenden Wassermengen nicht abgeführt werden können und es zu Überschwemmungen sowie zu Behinderungen des Straßenverkehrs kommt.

9. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Im Folgenden werden die Anforderungen behandelt, die sich für europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten ergeben. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen leiten sich zum einen aus den §§ 44 und 45 BNatSchG sowie - darüber hinaus -unmittelbar aus der FFH-Richtlinie 92/43/EWG11 und der EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG ab.

Eine artenschutzrechtliche Bewertung wurde im Zuge der Aufstellung des B-Plans Nr. 39 „Feuerwehrgerätehaus“ vorgenommen. Die Ergebnisse dieser Bewertung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Aus Gründen des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet die Störung der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- und Überwinterungszeit) wird der Hinweis in den B-Plan aufgenommen, dass – sollte der Beginn von Bauarbeiten in der Brutzeit liegen – vorab zu überprüfen ist, ob Vögel im Bereich der Baustelle nisten und der Baubeginn im Falle des Fundes von Gelegen oder Jungvögeln an das Ende der Brutzeit zu verschieben ist.
- Vorsorglich zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße ist rechtzeitig vor Baubeginn das Baugelände einer nochmaligen Feldhamsterbegehung zu unterziehen. Sollte sich ein Feldhamster eingefunden haben, so ist dieser in geeigneter Weise umzusiedeln.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen können hervorgerufene potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte durch die vorliegende Planung verhindert werden.

10. Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung / Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

In § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG ist geregelt, dass die Berücksichtigung der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abschließend in der Bauleitplanung zu erfolgen hat. Die konkrete Eingriffsbilanzierung und die Festlegung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen erfolgt innerhalb des B-Plans Nr. 39 „Feuerwehrgerätehaus“ (s. Kap. 11).

11. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Standort des geplanten Feuerwehrgerätehauses orientiert sich an dem Einzugsgebiet für entsprechende Rettungseinsätze, sodass in einem Alarmfall die Feuerwehrleute ihren Einsatzort schnellstmöglich erreichen können. Alternative Flächen im Bereich des Ortsrandes, z.B. Ackerflächen, würden zu stärkeren Auswirkungen auf die Umwelt führen.

Der Standort des RRB ergibt sich aufgrund der geplanten Siedlungsentwicklung östlich von Bennigsen sowie der Notwendigkeit zur Rückhaltung anfallender Wassermengen, die nicht sicher durch die Regionsanlagen abfließen können (vgl. Kap. 6.4).

12. Zusätzliche Angaben

12.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

12.1.1 Analysemethoden und –modelle, Fachgutachten, Schwierigkeiten bei der Erhebung

Bei der Ermittlung und Beurteilung der Umweltauswirkungen sind insbesondere die folgenden Methoden und Verfahren verwendet worden:

Die für die Bewertung der Schallimmissionen verwendeten Methoden sind im Schalltechnischen Gutachten zum Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Bennigsen (Stadt Springe) (AMT Ingenieurgesellschaft mbH 2015) dokumentiert.

Die für die Beurteilung potenzieller Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser im Bereich des Feuerwehrgerätehauses verwendeten Angaben sind dem Gutachten „Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Springe OT Bennigsen – Baugrunduntersuchungen, Baugrund- und Gründungsbeurteilung“ (IGH Ingenieurgesellschaft Grundbauinstitut Dr.-Ing. Weseloh – Prof. Dr.-Ing Müller-Kirchenbauer mbH 2015) zu entnehmen.

Die für die Beurteilung potenzieller Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser im Bereich des RRB verwendeten Angaben sind dem Gutachten „Regenrückhaltebecken

„Freibad“ und „Nordwest“ in Bennigsen. Baugrundgutachten (Endbericht)“ (Dr. Röhrs & Herrmann 2009) entnommen.

Die für die Beurteilung eines möglichen Vorkommens von Feldhamstern gewählte Methodik ist dem Gutachten „Faunistischer Fachbeitrag: Brutvogel- und Feldhamsteruntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 39 „Feuerwehrgerätehaus“ im Stadtteil Bennigsen“ (b-paur 2015) zu entnehmen.

Die für die Beurteilung möglicher Vorkommen von Feldvögeln gewählte Methodik ist dem Gutachten „Faunistischer Fachbeitrag: Brutvogel- und Feldhamsteruntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 39 „Feuerwehrgerätehaus“ im Stadtteil Bennigsen“ (b-paur 2015) zu entnehmen.

Die Erfassung und Beurteilung der Biotop-/Nutzungstypen erfolgte anhand des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (v. Drachenfels 2011).

Die Ermittlung des Eingriffs- und des Kompensationsumfangs erfolgte in Anlehnung an das Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück (Landkreis Osnabrück 2009).

Im Übrigen erfolgte die Zusammenstellung der Umweltbelange im vorliegenden Umweltbericht auf Grundlage der fachgesetzlichen und fachplanerischen Vorgaben überwiegend in verbalargumentativer Form.

Es sind keine Schwierigkeiten (z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

12.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

In § 4c BauGB ist geregelt, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Dabei nutzen sie die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens von den Behörden mitgeteilten erheblichen, insbesondere unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

Es sind keine Gründe zu erkennen, die eine Besorgnis rechtfertigen, dass unvorhergesehene Schallimmissionen eintreten werden. Eine regelmäßige, vorsorgende Umweltüberwachung von Schallimmissionen wird nicht für erforderlich gehalten.

Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter der Eingriffsregelung (Naturhaushalt und Landschaftsbild) werden den Vorgaben des Naturschutzrechts gemäß im Rahmen Bebauungsplanung behandelt. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter werden durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen sind auch hier nicht zu besorgen (siehe Kap 11 Teil 2 – Umweltbericht zum B-Plan Nr. 39 „Feuerwehrgerätehaus“).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass zum aktuellen Planungsstand kein Anlass besteht, ein Monitoring vorzusehen.

12.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Rahmen der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus“ werden die Voraussetzungen für die Neufestlegung des Standortes für das Feuerwehrgerätehaus in Bennigsen und die Anlage eines Regenrückhaltebeckens am Ortsrand Bennigsen-Ost geschaffen.

Im Umweltbericht wird die F-Plan-Änderung unter Umweltgesichtspunkten betrachtet und festgestellt, dass erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft im Wesentlichen durch die Flächeninanspruchnahme und zusätzliche Versiegelung des geplanten Feuerwehrgerätehauses sowie durch den Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere stattfinden werden.

Für alle vom Vorhaben potenziell betroffenen Arten des Anhang IV FFH-RL und Vogelarten der VS-RL des Untersuchungsraums lassen sich die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), § 44 BNatSchG (1) Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie § 44 BNatSchG (1) Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) generell oder unter Berücksichtigung artspezifischer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der im Parallelverfahren erfolgten Bebauungsplanung ausschließen. Das Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist nicht gegeben. Detaillierte Ausführungen sind dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Die konkrete Eingriffsbilanzierung sowie die Festlegung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen erfolgt innerhalb des Bebauungsplans Nr. 39 „Feuerwehrgerätehaus“.

Springe, 22.02.2016

gez. Springfeld
Bürgermeister

13 Literatur- und Quellenangaben

Daten und Literatur

AMT Ingenieurgesellschaft mbH 2015: Schalltechnisches Gutachten zum Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Bennigsen (Stadt Springe). Gesellschaft für Akustik, Messungen und technische Planungen. Amtlich bekanntgegebene Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG. Isernhagen, 21.05.2015 sowie Nachträge vom 29.05.2015 und 23.06.2015.

b-paur (ballasus – planung, analyse, umweltforschung und recherche) 2015: Faunistischer Fachbeitrag. Brutvogel- und Feldhamsteruntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 39 „Feuerwehrgerätehaus“ im Stadtteil Bennigsen. Im Auftrag der Stadt Springe – Stadtplanung, Zur Salzhaube 9, 31832 Springe. September 2014.

Drachenfels, O. v. 2011: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand: März 2001.- Naturschutz u. Landschaftspfll. Niedersachs. Heft A/4: S. 1-326

Dr. Röhrs & Herrmann 2009: Regenrückhaltebecken „Freibad“ und „Nordwest“ in Bennigsen. Baugrundgutachten (Endbericht).

Ingenieurgesellschaft Grundbauinstitut (IGH) 2015: Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Springe / OT Bennigsen. Bericht Nr. 3.389, Hannover, den 16.02.2015.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) 2009: Schutzwürdige Böden in Niedersachsen. In GeoBerichte 8.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) 2015: Abruf von Boden- und Wasserdaten über den NIBIS-Server am 12.05.2015:
http://www.lbeg.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=600&article_id=72321&psmand=4

Datensätze BÜK 50, Grundwasserneubildung, Hochwassergefährdung, Oeko, ph-Werte, schutzwürdige Böden, Bodenkundliche Feuchtestufen 1, 9, 10, seltene Böden.

Landkreis Osnabrück (Hrsg.) 2009: Das Osnabrücker Kompensationsmodell 2009. Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung.

Mosimann, Th., T. Frey & P. Trute 1999: Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. Bearbeitung der klima- und immissionsökologischen Inhalte im Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 19. Jg., Nr. 4, Hildesheim, S. 201-276.

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2012: Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP). Nicht amtliche Lesefassung.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
2015 – Abruf avifaunistisch wertvoller Bereiche für Brutvögel im Bereich Springe als GIS-
Datensatz vom: 08.04.2015.

Stadt Springe 2001: Flächennutzungsplan der Stadt Springe.

Stadt Springe 1996: Landschaftsplan der Stadt Springe.

Region Hannover 2005: Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für die Region
Hannover.

Region Hannover 2013: Landschaftsrahmenplan Region Hannover.

Gesetze und Richtlinien (jeweils in der zzt. der Planaufstellung gültigen Fassung)

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004
(BGBl. I S.2414)

BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch
Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-
Immissionsschutzgesetz - BImSchG).

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –
BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009.

BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von
Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502).

DIN 18005 Teil 1 Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau. Ausgabe Mai 1987 -
RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 21.7.1988.

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen
Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

NDSchG – Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517).

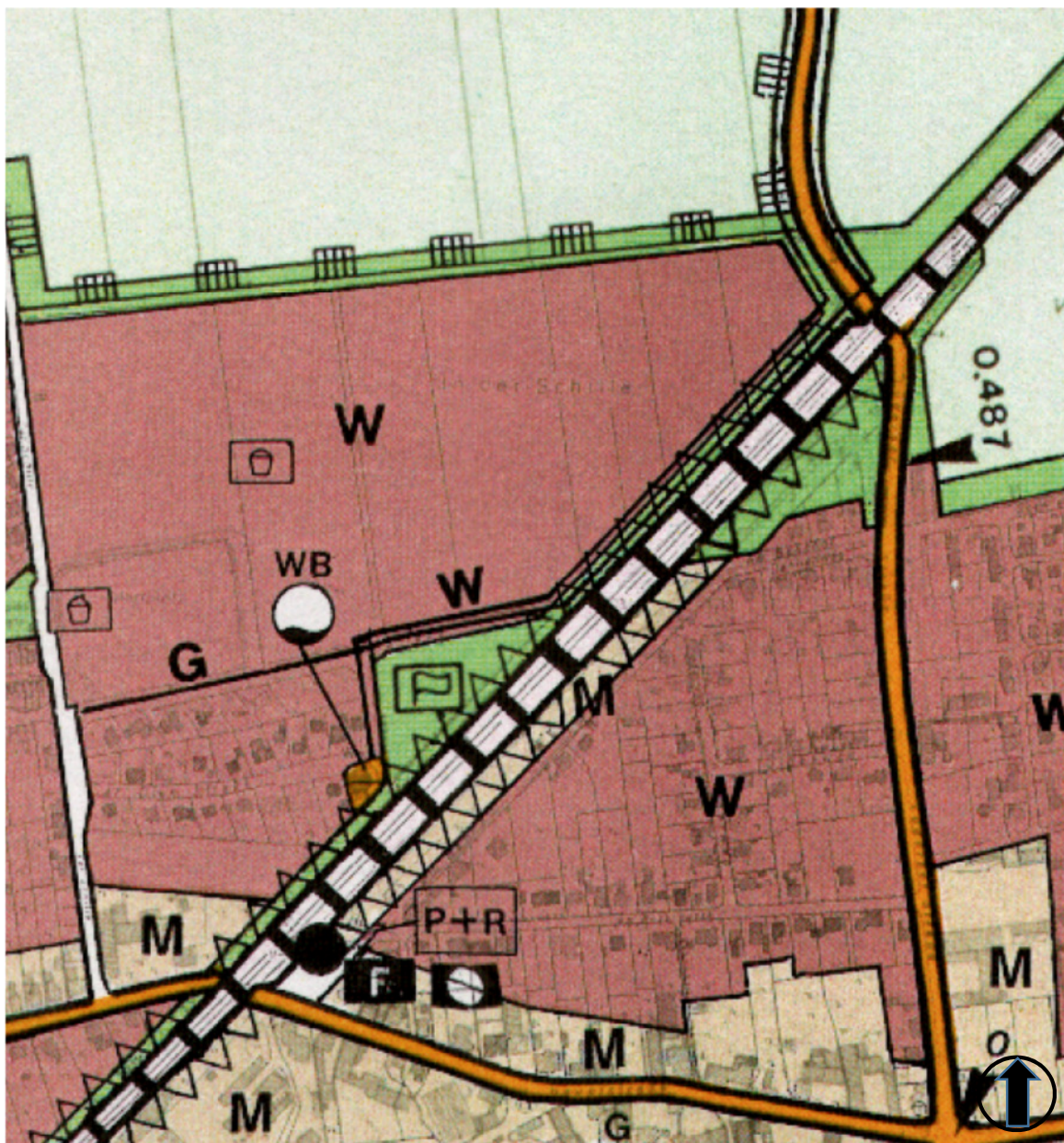
TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Sechste Allgemeine
Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. 1998 S.
503).

VS-RL: Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über
die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009.

Anlage



Flächennutzungsplanes der Stadt Springe „Feuerwehrgerätehaus“, Stadtteil Bennigsen

Bisher wirksame Darstellung



Planzeichenerklärung

M. 1:5000

-  Wohnbaufläche
-  Festplatz